

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2001.00621 vom 30. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2001.00621

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2001.00621 du 30 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2001.00621 del 30 marzo 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt; so auch im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie in der zugehörigen Verordnung (AHVV).

In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1 und 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen).

2.2???? Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 beziehungsweise bis zum Erlass des angefochtenen Entscheids (5. September 2001) in Kraft gewesen sind.

E. 3

3.1???? Die ordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenen- und der Invalidenversicherung gelangen als Vollrenten oder Teilrenten zur Ausrichtung, wobei Anspruch auf die volle Rente besteht, wenn die Beitragsdauer vollstündig ist (Art. 29 Abs. 2 AHVG).

Die Beitragsdauer ist vollstündig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29 ter Abs. 1 AHVG), wobei als Beitragsjahre Zeiten gelten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Art. 29 ter Abs. 2 lit. a AHVG), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (Art. 29 ter Abs. 2 lit. b AHVG) oder für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29 ter Abs. 2 lit. c AHVG). Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Teilrente, entsprechend dem gerundeten Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und denjenigen ihres Jahrgangs (Art. 38 Abs. 2 AHVG).

Beitragszeiten, die in ausländischen Sozialversicherungen zurückgelegt wurden, sind nur anrechenbar, sofern und soweit dies in einem Sozialversicherungsabkommen mit dem

betreffenden Land vorgesehen ist (Rz 5041 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung [BSV] über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL], in der bis zum 31. Dezember 2002 gültig gewesenen - und neu Rz 5043 RWL entsprechenden - Fassung).

3.2.1.1 Der Beschwerdeführer war ursprünglich jugoslawischer Staatsangehöriger und reiste im September 1971 in die Schweiz ein (Urk. 8/12 S. 3 Ziff. 4.1-2). Seine individuellen Konten weisen bis dahin keine Einträge auf (Urk. 9/15).

Vor seiner Einreise in die Schweiz im September 1971 und hiesigen Einbürgerung im März 2000 (Urk. 9/14) hatte der Beschwerdeführer als jugoslawischer Staatsbürger in Jugoslawien Wohnsitz, wo er für jugoslawische Unternehmen beziehungsweise staatlichen Militärdienst leistete (Urk. 1; Urk. 3 = Urk. 9/5; Urk. 9/12 S. 4 Ziff. 6.2). In dieser Eigenschaft war er hiezulande weder versichert noch hatte er sich freiwillig versichern können. In den für die Angehörigen der ehemaligen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (mit Ausnahme von Kroatien und Slowenien) im Verfallzeitpunkt (5. September 2001) weiter anwendbaren (BGE 126 V 203 Erw. 2b und 119 V 101 Erw. 3) Staatsvertragsbestimmungen des Abkommens der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (mit Schlussprotokoll; SR 0.831.109.818.1) und deren Durchführungs- (Verwaltungsvereinbarung vom 5. Juli 1963 [mit Anhang; SR 0.831.109.818.12]) und Ausführungsbestimmungen (Verwaltungsweisungen des BSV vom 8. Juni 1962) ist zwar die allfällige Berücksichtigung schweizerischer Beitrags- beziehungsweise Versicherungszeiten bei der Berechnung von Leistungen der jugoslawischen Pensions- und Invalidenversicherung normiert, indes ist daraus kein reziproker Anrechnungsanspruch betreffend die Berechnung von Leistungen der schweizerischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung abzuleiten (vgl. auch Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV betreffend jugoslawische Staatsangehörige [YU], gültig ab dem 1. Januar 1998).

Eine Anrechnung im Ausland zurückgelegter Beitrags- beziehungsweise Versicherungszeiten kommt beim Beschwerdeführer mithin nicht in Betracht. Im übrigen wurde die Rentenverfallung vom 5. September 2001 (Urk. 2) nicht beanstandet, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1.1.1.1.1.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.1.1.1.1.1 Das Verfahren ist kostenlos.

3.1.1.1.1.1 Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S.____

- SVA, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

4.1.1.1.1.1 Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [Bundesrechtspflegegesetz/OG] in Verbindung mit Art. 106 OG und Art. 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.